

Bestandsübertragung (BÜ) bei AXA

Diesen Prozess möchten wir so einfach und transparent wie möglich gestalten und haben in dieser Information die häufigsten Fragestellungen rund um die BÜ aufgeführt.

Grundsätzliches

Die Regelungen zum Courtage-/ Provisionsausgleich zwischen Maklern und Mehrfachvertreter untereinander sowie zwischen Maklern, Mehrfachvertretern und dem Ausschließlichkeitsvertrieb von AXA sind grundsätzlich einheitlich. Es gibt wenige Ausnahmen.

Erhalten wir ein uneingeschränktes Mandat, werden alle Verträge der Kundenverbindung übertragen. Sollen nur Teile einer Kundenverbindung übertragen werden, muss diese Einschränkung sichtbar im Maklermandat bzw. Kundenwunsch oder den entsprechenden Anlagen mit dem Kunden vereinbart worden sein.

Informationen zum Courtage-/ Provisionsausgleich (PA)

Buchung des PA

AXA als Courtage-/ Provisionsschuldner übernimmt die Berechnung und Buchung des Ausgleichs. Die Buchung auf Ihrem entsprechenden Verdienstkonto erfolgt mit der Bearbeitung der Übertragung. Grundlage ist der Zeitpunkt der Übertragung und damit der Übergang des wirtschaftlichen Risikos.

Der Ausgleich ergibt sich immer aus den Courtage-/ Provisionssätzen des abgebenden Vertriebspartners (VTP). Die Berechnung basiert auf den Usancen über das Schicksal der Courtage bei Vermittlerwechsel und erfolgt gemäß den unten stehenden Regelungen.

Falls Sie eine Kundenverbindung von einem anderen VTP übernehmen, erfolgt eine Belastung auf Ihrem Verdienstkonto. Sollten Sie einen Vertrag aus Ihrem Bestand abgeben, wird der PA Ihrem Verdienstkonto gutgeschrieben.

Besonderheiten

Wie viele andere Gesellschaften hat auch AXA Richtlinien zum Schutz ihres Ausschließlichkeitsvertriebes getroffen. Einen Auszug daraus finden Sie in den Anlagen Ihrer Courtage-Vereinbarung bzw. Ihres Mehrfachvertretervertrages.

Sach/ Unfall/ Haftpflicht/ Kfz (SUHK und Industrie)

Einjährige Verträge

- **BÜ während des laufenden Versicherungsjahres**
Der abgebende VTP erhält 100 % der ihm zustehenden Courtage/ Provision des laufenden Versicherungsjahres.
- **BÜ nach Ablauf der Kündigungsfrist vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres**
Der abgebende VTP erhält 50 % der ihm zustehenden Courtage/ Provision bis zum nächsten Ablauf, der übernehmende VTP die anderen 50 %. Falls im laufenden Versicherungsjahr noch Fälligkeiten offen sind, erhält der abgebende Vermittler für diese 100 % Courtage/ Provision.

Mehrjährige Verträge

- **BÜ während des laufenden Versicherungsjahres**
Der abgebende VTP erhält 100 % der Courtage/ Provision für das laufende Versicherungsjahr und 50% der Courtage/ Provision für folgende Versicherungsjahre bzw. bis zum Ablauf. Selbstverständlich werden die Änderungen der VVG-Reform von 2009 (Begrenzung der Maximallaufzeit auf 3 Jahre) durch uns berücksichtigt.
- **Verlängerte Mehrjahresverträge vor Beginn der Verlängerung (z.B. Ersatzanträge)**
Der abgebende VTP erhält 50 % der Courtage/ Provision ab der nächsten Hauptfälligkeit bis zum Ablauf des Vertrages. Falls im laufenden Versicherungsjahr noch Fälligkeiten offen sind, erhält er für diese 100 % Courtage/ Provision.

BOX-Versicherungen

Auf Grund der monatlichen Kündigungsmöglichkeit fällt zwischen Maklern/ Mehrfachvertretern kein PA an. Das Bestandsschutzabkommen sieht jedoch zwischen Makler/ Mehrfachvertreter und Ausschließlichkeitsvertrieb einen Ausgleich in Höhe von 100 % der Courtage/ Provision für das laufende Versicherungsjahr vor.

Existenzschutzversicherung/ Unfall mit Beitragsrückgewähr

Hier fällt ein Ausgleich in Höhe von 100 % der Courtage/ Provision für das laufende VJ an.

Krankenversicherung

Bei der Übertragung zwischen Maklern/ Mehrfachvertretern fällt kein PA an.

Bei der Übertragung zwischen Makler/ Mehrfachvertreter und Ausschließlichkeitsvertrieb fällt ein PA von 3 % des Jahresnettobeitrages an.

Lebensversicherung

Grundsätzlich wird im Vorsorgebereich kein PA berechnet. Die Abschlusscourtage/-provision aus Dynamikerhöhungen bleibt weiterhin beim VTP, der den ursprünglichen Vertrag vermittelt hat.

Lebensversicherungen der ehemaligen DBV-W

Leider ist die oben beschriebene Regelung im Bereich der Lebensversicherungen der DBV-W (erkennbar an 10-stelliger VSNR) aus technischen Gründen nicht möglich. Es fällt daher ein PA an. Dieser berechnet sich wie folgt:

1 % der Jahresnettoprämie je Jahr der Restlaufzeit, mindestens 20 % der Jahresnettoprämie.

Garantie- und Kaution (GuK)

Details der Übertragung werden durch den Fachbereich im Vorfeld geklärt. Kommt es zur BÜ erfolgt der PA auf Basis der Courtage-/Provisionssumme der letzten drei Jahre.

Sie möchten den Ausgleich nicht übernehmen?

Grundsätzlich steht Ihnen diese Entscheidung zu. Jedoch kann die BÜ dann nicht courtage-/provisionspflichtig in Ihren Bestand erfolgen.

Bei einem PA handelt es sich nicht um Einnahmen von AXA sondern um einen Anspruch eines anderen VTP. Eine bereits erfolgte Buchung wird rückgängig gemacht und Sie als Korrespondenzmakler vermerkt.

Selbstverständlich ist sichergestellt, dass der vorherige VTP keine Informationen mehr zu dieser Kundenverbindung erhält.